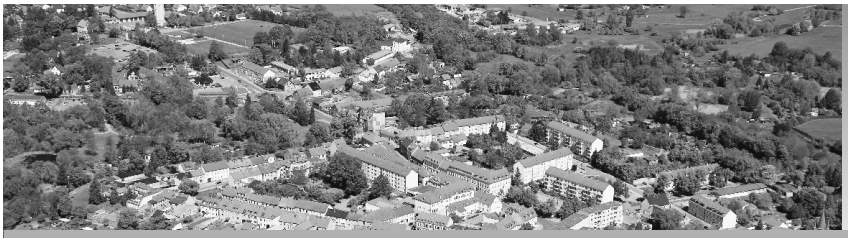

Stadt Müncheberg

Amtsblatt für die Stadt Müncheberg

Nr. 09 vom 19. Dezember 2022 / 21. Jahrgang

Müncheberger Anzeiger

INHALT AMTLICHER TEIL

1. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 02.06.2022 — Seite 1
2. Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 29.11.2022 — Seite 2
3. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 06.10.2022 — Seite 3
4. Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kinderkrippe und Kindergarten) in Trägerschaft der Stadt Müncheberg vom 01.12.2022 (Essengeldsatzung) — Seite 5

INHALT NICHTAMTLICHER TEIL

1. Ortsbeirat informiert - Verkehrsberuhigung — Seite 6
2. Pressemitteilung des Landkreises Märkisch-Oderland Änderungen im Fahrplan für die Fahrgäste im Landkreis zum 11. Dezember 2022 — Seite 7
3. Termine Müncheberger Anzeiger und Nachrichten für das Jahr 2023 — Seite 7
4. Friedhofsgebührenordnung für die evangelischen Friedhöfe in Dahmsdorf, Eggersdorf, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf und Schönfelde — Seite 8
5. Stellenausschreibung des Umweltbildungszentrums Drei Eichen - Bürokraft — Seite 10
6. Stellenausschreibung des Umweltbildungszentrums Drei Eichen - Küchenleitung — Seite 11
7. Amt für Statistik Berlin Brandenburg informiert - Bauabgangsstatistik 2022 — Seite 12
8. Neuer Service - Fotostation im Einwohnermeldeamt — Seite 12

▶▶ AMTLICHER TEIL ◀◀

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 02.06.2022

Beschluss-Nr.: 313-23-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 02.06.2022 den Städtebaulichen Vertrag gem. § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch über die Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen für das Bauleitplanverfahren Nr. 01/01/2021 „Solarpark Gölsdorfer Straße“ in der Stadt Müncheberg – Ortsteil Eggersdorf wie in der Anlage aufgeführt.
(zugestimmt – 9 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 314-23-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 02.06.2022

1. Als Vertreterin der Stadt Müncheberg im LAG „Märkische Seen e.V.“ wird Frau Doreen Paul, Kämmerin der Stadt Müncheberg, benannt.
2. Im Falle der Verhinderung der benannten Vertreterin wird die Stadt Müncheberg durch Frau Christin Behrendt, Mitarbeiterin Kämmerei, SB internes Rechnungswesen vertreten.
3. Die benannten Vertreterinnen der Stadt Müncheberg haben die Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

(zugestimmt – 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 315-23-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 02.06.2022

1. Als Vertreterin der Stadt Müncheberg im Fachverband der Kämmerer im Land Brandenburg e.V. wird Frau Doreen Paul, Kämmerin der Stadt Müncheberg, benannt.
2. Im Falle der Verhinderung der benannten Vertreterin wird die Stadt Müncheberg durch Frau Ronny Mausolf, Mitarbeiterin Kämmerei, Geschäftsbuchhaltung, vertreten.
3. Die benannten Vertreterinnen der Stadt Müncheberg haben die Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

(zugestimmt – 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 316-23-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 02.06.2022 die 1. Änderungssatzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 02.06.2022.
(zugestimmt – 14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 317-23-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 02.06.2022 die 1. Änderungssatzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ vom 02.06.2022.
(zugestimmt – 14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 318-23-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 02.06.2022 die 1. Änderungssatzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 02.06.2022.
(zugestimmt – 14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 319-23-2022

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt auf ihrer Sitzung am 02.06.2022 die überplanmäßige Auszahlung für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Trebnitz in Höhe von 300.000 €.
(zugestimmt – 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 320-23-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 02.06.2022 eine Tempo 30- Zone in einem Teilbereich vom

AMTLICHER TEIL

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 02.06.2022
Fortsetzung von Seite 1

OT Hoppegarten zu beantragen/einzurichten. Die Tempo 30-Zone umfasst die in der Anlage dargestellten Straßenabschnitte der Max -Schmeling - Straße (ab der Kreuzung Max-Schmeling-Straße/ Wiesenweg), Wiesenweg, Siedlungsweg, Am Sandberg, Am Maxsee sowie Zum Stadtweg.
(zugestimmt – 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 321-23-2022
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 02.06.2022 die Einleitung des Verfahrens zur beabsichtigten Einziehung für eine Teilfläche im Kreuzungsbereich Rosenstraße/ R. - Breitscheid - Straße im OT Müncheberg (UTM Koordinaten WGS 84,
Punkt A = 33U E: 439954.67,
N: 5818373.27,
Punkt B = 33U E: 439928.55,
N: 5818392.11,
Punkt C = 33U E: 439956.10,
N: 5818410.19,
Punkt D = 33U E: 439962.05,
N: 5818406.00).
Die Lage des Straßenabschnittes ist der Übersichtskarte der Anlage 1 zu entnehmen.
Gemäß § 8 Abs.3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) wird die beabsichtigte Einziehung öffentlich bekannt gemacht.
(abgelehnt – 6 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 322-23-2022
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 02.06.2022 den Teilflächennutzungsplan (T-FNP) für die Gemarkung Hoppegarten vom 12.12.2000 zu ändern. Die Änderung umfasst das Gebiet der Flurstücke 27 und 28/1 und Teile der Flurstücke 28/2 und 42 in der Flur 1 der Gemarkung Hoppegarten b. Müncheberg auf einer Fläche von 5,1 Hektar.
Zusammengefasst sollen folgende Planungsziele erreicht werden:
- dauerhafte Nachnutzung einer Konversionsfläche aus militärischer Nutzung
- Planungsrechtliche Sicherung und Schaffung maßvoller Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende und geplante gewerbliche Nutzungen
- Planerische Steuerung der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Flächen, die für eine gewerbliche Nutzung nicht geeignet sind
- Festsetzung von geeigneten Flächen für naturschutzfachliche Maßnahmen und zur Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte auf Planebene
- Sicherung der Erschließung über die bestehende „Straße zum Roten Luch“ aus Richtung Waldsieversdorf

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Änderung entstehen, sind vom Antragsteller zu übernehmen. Die Erklärung liegt vor. Im weiteren Verlauf des Verfahrens ist darüber ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB (Baugesetzbuch) zu schließen.
Die SVV billigt in ihrer Sitzung am 02.06.2022 das Material zur Planungsanzeige und frühzeitigen Beteiligung in der vorliegenden Fassung vom März/ April 2022 für die 2. Änderung des T-FNP für die Gemarkung Hoppegarten, im Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbestandort Rotes Luch – Südteil“.
Die SVV beschließt zu der 2. Änderung des T-FNP für die Gemarkung Hoppegarten in der vorliegenden Fassung vom März/ April 2022 die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen sowie über die Offenlage zu informieren und den Termin ortsüblich bekannt zu machen.
(zugestimmt – 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 323-23-2022
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 02.06.2022 die Änderung des Planverfahrens. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein Planverfahren nach § 8 ff BauGB durchgeführt werden.
Die Stadtverordnetenversammlung billigt in ihrer Sitzung am 02.06.2022 das Material zur Planungsanzeige und frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes „Gewerbestandort Rotes Luch – Südteil“ vom März 2022.
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu dem Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung vom März 2022 durchzuführen.
Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen sowie über die Offenlage zu informieren und den Termin ortsüblich bekannt zu machen.
(zugestimmt – 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 324-23-2022
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 02.06.2022 für die Flurstücke 3, 67, und 68 der Flur 5 der Gemarkung Obersdorf die Entbehrlichkeit. Die Flurstücke werden nach abschließender Prüfung für die Erfüllung kommunaler Aufgaben nicht benötigt.
(abgelehnt – 3 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Die **Beschluss-Nrn.: 325-23-2022, 326-23-2022, 327-23-2022, 328-23-2022** wurden im nichtöffentlichen Teil gefasst und betrafen Personal-, Vergabe- und Grundstücksangelegenheiten.

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 29.11.2022

Beschluss-Nr. 01/22
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz stellt auf ihrer Sitzung am 29.11.2022 den durch die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH testierten Jahresabschluss des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2021 fest.

Beschluss-Nr. 02/22
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 29.11.2022 den ausgewiesenen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2020 in Höhe von 789.328,70 € der bestehenden zweckgebundenen Rücklage (Anlagenerneuerungsrücklage) zuzuführen (Trinkwasser-bereich 229.178,72 € und im Abwasserbereich 560.149,98 €).

Beschluss-Nr. 03/22
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz entlastet auf ihrer Sitzung am 29.11.2022 den Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz
für die Geschäftstätigkeit im Jahr 2021.

Beschluss-Nr. 04/22
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 29.11.2022 die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 zu beauftragen.

AMTLICHER TEIL

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 06.10.2022

Beschluss-Nr.: 363-26-2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt die Aufnahme der Kindertageseinrichtung „Freie Naturkita Müncheberg“ mit ca. 24 Kindertagesbetreuungs-plätzen, am Standort Tempelberger Weg 9, 15374 Müncheberg, in den Kita-Bedarfsplan
für die Jahre 2023/2024.
(zugestimmt – 11 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 364-26-2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg stimmt der Schließung der sich in Trägerschaft der Stadt Müncheberg befindenden Kindertagesstätten an folgenden Tagen zu:

Freitag, den 03.03.2023	Team- / Fortbildungstag
Freitag, den 19.05.2023	Tag nach Christi Himmelfahrt
Freitag, den 15.09.2023	Team- / Fortbildungstag
Mittwoch – Freitag, den 27.12. – 29.12.2023	zwischen Weihnachten und Silvester

Zwischen Weihnachten und Silvester hat die Kita Spatzennest als Bedarfs-Kita geöffnet.
(zugestimmt – 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 365-26-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 01.09.2022 die Bildung eines Ausschusses „Erneuerbare Energien“.
Für den Ausschuss „Erneuerbare Energien“ werden aus den Fraktionen folgende Mitglieder und Stellvertreter benannt:

Fraktion:	Mitglied:	Vertreter(in):
Aktion Zukunft/Grüne	Frau Marga van Tankeren	Frau Liane Greiser
DIE LINKE	Herr Winfried Tietze	Herr Wolfgang Stenzel
AfD	Herr Thomas Rothe	Herr Bernd-Peter Günther
CDU	Herr Eduard Johann	Herr Lars Albrecht
Ortsteile für Müncheberg	Herr Andreas Langer	Herr Matthias Görsch
SPD	Frau Monika Roth	Frau Elke Berendt

Der Ausschussvorsitz wird von Herrn Andreas Langer besetzt. Die Stellvertretung wird in der ersten Ausschusssitzung benannt.
(zugestimmt – 14 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)
Da diese Entscheidung nicht einstimmig, sondern nur mehrheitlich getroffen wurde, kann die Bildung des Ausschusses „Erneuerbare Energien“ nicht umgesetzt werden. Wie von der Bürgermeisterin angekündigt, erfolgt eine Neuberechnung der Zugriffsrechte nach d‘Hondt.

Beschluss-Nr.: 366-26-2022

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt in ihrer Sitzung am 06.10.2022 die Vorentwurfsplanung für den Neubau einer Kindertagesstätte im Ortsteil Obersdorf. Diese Vorentwurfsplanung ist die Grundlage für die Erarbeitung der Entwurfsplanung.
(zugestimmt – 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 367-26-2022

Die Stadtverordnetenversammlung billigt in ihrer Sitzung am 06.10.2022 die Entwurfsunterlagen für das Umsetzungsorientierte städtebauliche Leitbild für die langfristige Entwicklung des Ortsteiles Müncheberg.
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB zu dem Umsetzungsorientierten städtebaulichen Leitbild für die langfristige Entwicklung des Ortsteiles Müncheberg in der vorliegenden Fassung vom September 2022 durchzuführen.
Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB durchzuführen sowie über die Offenlage zu informieren und den Termin ortsüblich bekannt zu machen.
(zugestimmt – 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 368-26-2022

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 06.10.2022 für den Bebauungsplan 01/01/2021 „Solarpark Gölsdorfer Straße“ die Abwägung der Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange aus der Behördenbeteiligung im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne § 3 Abs. 2 BauGB wie in der Anlage 1 im Einzelnen aufgeführt.

AMTLICHER TEIL

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 06.10.2022
Fortsetzung von Seite 3

2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und die Personen, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, über das Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

(zugestimmt – 13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 369-26-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 06.10.2022 den städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch über die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für das Vorhaben der Photovoltaikanlage - Freiflächenanlage in der Stadt Müncheberg/Ortsteil Eggersdorf (Bebauungsplan – Nr.01/01/2021 „Solarpark Gölsdorfer Straße) wie in der Anlage aufgeführt.

(zugestimmt – 13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 370-26-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 06.10.2022 den städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch über die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen für das Vorhaben der Photovoltaikanlage - Freiflächenanlage in der Stadt Müncheberg/Ortsteil Eggersdorf (Bebauungsplan – Nr.01/01/2021 „Solarpark Gölsdorfer Straße“) wie in der Anlage aufgeführt.

(zugestimmt – 13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 371-26-2022

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 01/01/2021 „Solarpark Gölsdorfer Straße“ eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung geprüft. Die Stellungnahmen wurden entsprechend der Abwägung in die Planungsunterlagen eingearbeitet. Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt.
2. Die Begründung zur Planung mit den Angaben nach § 2a BauGB wird gebilligt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 06.10.2022 den Bebauungsplan Nr. 01/01/2021 „Solarpark Gölsdorfer Straße“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 01/01/2021 „Solarpark Gölsdorfer Straße“ zur Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB vorzulegen.

Nach Erteilung der Genehmigung ist der Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo dieser Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Dem Bebauungsplan Nr. 01/01/2021 „Solarpark Gölsdorfer Straße“ ist die zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

(zugestimmt – 13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 372-26-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 06.10.2022 für das Flurstück 104/3 der Flur 1 von Eggersdorf die Entbehrlichkeit. Das Flurstück wird nach abschließender Prüfung für die Erfüllung kommunaler Aufgaben nicht benötigt.

(abgelehnt – 1 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 373-26-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 06.10.2022 für das Flurstück 104/5 der Flur 1 von Eggersdorf die Entbehrlichkeit.

Das Flurstück wird nach abschließender Prüfung für die Erfüllung kommunaler Aufgaben nicht benötigt.

(zugestimmt – 9 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 374-26-2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 06.10.2022 die Sitzungsvorlagen/Unterlagen zur Stadtverordnetenversammlung am 01.12.2022 den Beteiligten nach Wunsch digital zuzustellen.

(zugestimmt – 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Die **Beschluss-Nrn.: 375-26-2022, 376-26-2022, 377-26-2022, 378-26-2022, 379-26-2022, 380-26-2022, 381-26-2022, 382-26-2022** wurden im nichtöffentlichen Teil gefasst und betrafen Vergabe- und Grundstücksangelegenheiten.

AMTLICHER TEIL

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kinderkrippe und Kindergarten) in Trägerschaft der Stadt Müncheberg vom 01.12.2022 (Essengeldsatzung)

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18] S. 6), des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959) und der §§ 1 Abs. 2 und 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16] S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 42]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 01. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

In Wahrnehmung des Versorgungsauftrages nach § 1 Abs. 2 KitaG stellt die Stadt Müncheberg an allen Öffnungstagen den Kindern in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kinderkrippe und Kindergarten) in Trägerschaft der Stadt Müncheberg eine warme Mittagsmahlzeit zur Verfügung.
Nach § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Stadt Müncheberg als Träger der Einrichtungen legt durch diese Satzung das Essengeld fest. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt werden, erhoben.
Für Gastkinder gelten die gleichen Regelungen wie für Kinder mit einem Betreuungsvertrag.

§ 2
Durchführung

Für die Organisation und Durchführung der Mittagsversorgung in Kindertagesbetreuungseinrichtungen in städtischer Trägerschaft erfüllt die Stadt Müncheberg den Versorgungsauftrag. Das Essengeld wird durch Bescheid festgesetzt und in 12 gleichen Monatsbeiträgen erhoben.

§ 3
Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung im genannten § 7 Abs. 1 Nr. 5, so haften sie als Gesamtschuldner.
(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine städtische Kindertagesstätte.
(3) Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats, ist der volle Beitrag zu entrichten. Bei der Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 v.H. des Beitrages fällig.

§ 4
Beitragsmaßstab

(1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen wird gem. § 17 KitaG ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) von den Personensorgeberechtigten erhoben.
(2) Der Zuschuss zur täglichen Mittagsversorgung wird auf der Grundlage der Ermittlung der durchschnittlichen Verpflegungstage berechnet und in Form einer monatlichen Pauschale erhoben (12 Monate a 18 Verpflegungstage). Mit dieser Berechnung sind Fehlzeiten des Kindes (Urlaub, Krankheit) sowie betreuungsfreie Zeiten aufgrund von Schließtagen der Kita berücksichtigt und abgegolten.

§ 5
Höhe des Beitrages

(1) Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen betragen 1,80 € pro Portion und Tag.
(2) Die Höhe des Essengeldes beträgt 32,40 € je Monat und wird per Bescheid festgesetzt.
(3) Bei begründeten Abwesenheiten des Kindes für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen oder in atypischen Fällen kann auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von der Zahlung der Monatspauschale erfolgen. Der Antrag ist an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister unter Beifügung von Nachweisen zur Glaubhaftmachung zu richten.

§ 6
Fälligkeit

Der Beitrag ist am letzten Tag eines jeden Monats fällig.

§ 7
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Trägerschaft der Stadt Müncheberg tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tri tt die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Trägerschaft der Stadt Müncheberg vom 06. April 2017, in Kraft getreten am 01. Juni 2017, außer Kraft.

Müncheberg, den 08. Dezember 2022

gez. Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kinderkrippe und Kindergarten) in Trägerschaft der Stadt Müncheberg vom 01.12.2022 (Essengeldsatzung) bekannt.

Müncheberg, den 08.12.2022

gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

NICHTAMTLICHER TEIL

Ortsbeirat Müncheberg informiert - Verkehrsberuhigung

Im Zuge einer seit langer Zeit geführten Diskussion rund um die „Verkehrsberuhigung im Ortsteil Müncheberg“, insbesondere in der „Siedlung“, war es aus Sicht des Ortsbeirats Müncheberg zwingend geboten, die bisher mit dem Thema befassten Fachabteilungen an einem Tisch im persönlichen Gespräch einzubinden. Die Polizeiinspektion MOL, das Straßenverkehrsamt des Landkreises, die Stadtverwaltung Müncheberg und der OBR trafen sich zu einem intensiven Workshop.
Zur Diskussionsgrundlage in allen Arbeitsgruppen und für mögliche Änderungsbedarfe und -ideen wurden ausschließlich zwei dem Ortbeirat eingereichte Konzeptentwürfe und Ideen von zwei engagierten Bürger:innen vorgegeben. Beide hatten sich mit viel Detailarbeit und hilfreichen Vorschlägen so engagiert, dass das Instrument Workshop realisiert werden konnte.
Als Beschreibung der aktuellen Situation lagen die aktuellen Daten zur Verkehrssteuerung/-regelung, die Daten der Verkehrszählung und -überwachung zugrunde. Wobei die letzte Messung vom 16.09. bis 04.10.2022 im Schwarzen Weg schon eine Besserung für den Verkehr aus Richtung Eberswalder Strasse um 162 Fahrzeuge ergeben hat. Hinzu genommen wurden die bisher erfolgten Maßnahmen. Als zu differenzierende Betrachtungen wurden die Themenbereiche

- A - Verkehrslenkung, Verkehrsregelungen
- B - Verkehrssicherheit und -überwachung fließender/ruhender Verkehr
- C - Bauliche Unterstützungsmaßnahmen zur Verkehrsberuhigung gewählt.

Die gesammelten Ergebnisse waren:

- Die 30er Zone soll bleiben
- Als Beruhigungsoptionen bleiben die Einbahnstraßenregelung oder
- die Straßenteilung (Sackgasse).
- Von den angebotenen Ideen wird, wenn, die Sperrung aller Durchfahrtstraßen, favorisiert. Bei ausgewählten Straßen ist eine stärkere Belastung der kleineren Straßen und somit eine bloße Verlagerung des Durchfahrtverkehrs auf die Nebenstraßen zu befürchten. Eine solche bloße Verlagerung ist keine Option.
- Für Fußgänger und Radfahrer bliebe die Durchfahrt erlaubt.
- Bei Umsetzung muss die Abstimmung mit Feuerwehr, Rettung, Gewerbe und Müllabfuhr erfolgen.
- Der Schwarze Weg ist kein Unfallschwerpunkt.
- Radarwagen wenig sinnvoll, da die Straße zu wenig frequentiert ist.
- 2,5 t Begrenzung nicht sinnvoll und rechtlich so einfach nicht umsetzbar.
- Dehnungsfugen werden aktuell erneuert.
- Aufpflasterung keine mehrheitsfähige Lösung.
- Bodenschwellen wären möglich, erzeugen Lärm, scheinen neue strittige Positionen zuverursachen.
- Verschwenkungen erscheinen sinnvoll, wären auf passende Streckenführung zu prüfen

Der OBR kommt daher zu folgendem Ergebnis:

1. Der OBR hat in den vergangenen Monaten sich dieser Fragen angenommen und versucht, gangbare Lösungen im Einzelfall zu finden. Angesichts der jedoch mittlerweile eingetretenen erheblichen Fragen und Unvereinbarkeiten haben sich die Einzelfälle zu einem Komplexkatalog „Verkehrsberuhigung im Ortsteil Müncheberg“ entwickelt.
2. Der gesamte Themenkatalog „Verkehrsberuhigung im Ortsteil Müncheberg“ wird an die SVV weitergegeben mit dem Ziel, diesen Komplex „Verkehrsberuhigung“ endlich als pflichtigen Teil des Straßenausbaukonzepts zu verankern. Das kann der OBR nicht allein.
3. Dieses Verfahren rückte eine eventuelle Einbeziehung u.a. eines professionellen Planungsbüros o.a. und entsprechend der Straßenausbausatzung die Anliegerbeteiligung in den Mittelpunkt.
4. Der OBR sieht sich veranlasst, diese insgesamt dringend zu erledigende Aufgabe wegen seiner begrenzten Kompetenzen und haushaltsrechtlicher Vorgaben an die verantwortliche Instanz zu geben.
5. Fragen zu Einzelpositionen in diesem Kontext wären so gebündelt in das Konzept direkt einbeziehbar.

Der Ortsbeirat hat sich abschließend dazu verständigt diese Problematik an den Bauausschuss bzw. an die SVV zu geben, da auch mit Hilfe der Fachleute keine mehrheitliche Lösung des Problems auf dieser Ebene zu finden war. Dafür werden finanzielle Mittel benötigt, die die Mittel des OBR bei weitem überschreiten. Es sollte bei Strassenneubau unbedingt eine wirksame Verkehrsberuhigung
berücksichtigt werden, die sich aus einem Gesamtkonzept ergibt.

Der Ortsbeirat Müncheberg

NICHTAMTLICHER TEIL

Pressemitteilung (47/2022) des Landkreises Märkisch-Oderland
Änderungen im Fahrplan für die Fahrgäste im Landkreis zum 11. Dezember 2022

Mit dem Fahrplanwechsel zum 11. Dezember 2022 gibt es auch für die Fahrgäste in Märkisch-Oderland Änderungen:

Neuenhagen bei Berlin wird jetzt auch mit dem Bus aus Richtung Süden erreichbar sein. Mit der Verlängerung der Buslinie 420 Erkner-Schöneiche zum S-Bahnhof Neuenhagen wird eine wichtige Maßnahme des kreislichen Nahverkehrsplanes umgesetzt. Im Stundentakt von 05:00 bis 21:00 Uhr von Montag bis Freitag werden die Busse verkehren und damit den PlusBus-Standard erreichen. Darüber hinaus gibt es auch am Wochenende einen Zwei-Stunden-Takt.

Ebenfalls als PlusBus fährt ab kommenden Wochenende die Linie 950 Strausberg-Erkner. Mit dem Abschluss der mehrjährigen Bauarbeiten in Hennickendorf und Altrüdersdorf gibt es jetzt eine stabile Fahrplanlage ohne Zubringer- und Ersatzverkehre. Die unterschiedlichen Abfahrtszeiten wochentags und am Wochenende sind angepasst worden. Über den obligatorischen Stundentakt des PlusBusses hinaus gibt es auch weiterhin die Verdichtung des Leistungsangebotes auf einen Halb-Stunden-Takt in der Hauptverkehrszeit.

Der Fahrplanwechsel ist aber auch in diesem Jahr Anlass, geänderten Fahrtgewohnheiten Rechnung zu tragen.

So entfallen auf den Linien 927 (Reichenow-Strausberg), 931 (Altlandsberg-Strausberg), 955 (Strausberg-Müncheberg-Seelow), 957 (Seelow-Neutrebbin) und 966 (Strausberg-Neuhardenberg-Seelow) einzelne Fahrten wegen geringer Nachfrage bzw. auf der Linie 966 gibt es dienstags, donnerstags und freitags ein zusätzliches Fahrtenangebot (angepasste Zeiten sind zu beachten). Auf den Linien R 931 (Altlandsberg-Strausberg) und R 933 (Altlandsberg-Petershagen) werden einzelne Anrufbusfahrten auf Grund der regen Nachfrage als reguläre Linienfahrt zukünftig ohne Voranmeldung angeboten. Und auf den Linien 946 und 947 (Stadtbus Strausberg) gibt es Fahrplananpassungen, die zu geringfügig veränderten Abfahrtszeiten führen. Bitte informieren Sie sich.

Alle Fahrplanauskünfte finden Sie unter www.vbb.de oder www.mo-bus.de.

Seelow, 8. Dezember 2022

Termine 2023 - Müncheberger Anzeiger und Nachrichten

Redaktionsschluss ist bis 12 Uhr an den angegebenen Terminen

redaktion@stadt-muencheberg.de

MAZ = Müncheberger Anzeiger
MN = Müncheberger Nachrichten

Stadt Müncheberg Forschungsstadt

Ausgabe-Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum	Inhalt
01/2023	11.01.2023	23.01.2023	MAZ / MN
02/2023	15.03.2023	27.03.2023	MAZ / MN
03/2023	10.05.2023	22.05.2023	MAZ / MN
04/2023	12.07.2023	24.07.2023	MAZ / MN
05/2023	13.09.2023	25.09.2023	MAZ / MN
06/2023	15.11.2023	27.11.2023	MAZ / MN
07/2023	06.12.2023	18.12.2023	MAZ / MN
08/2023			
09/2023			

Alle Angaben sind ohne Gewähr. Termine können bei Bedarf angepasst werden.

NICHTAMTLICHER TEIL

Friedhofsgebührenordnung für die evangelischen Friedhöfe in Dahmsdorf, Eggersdorf, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf und Schönfelde

Nach § 44 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. — FhG ev.) vom 01. Januar 2023 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234), hat der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Müncheberger Land, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, am 29.11.2022 für die evangelischen Friedhöfe in **Dahmsdorf, Eggersdorf, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf** und **Schönfelde** die nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen.

§1
Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbeisetzungen auf 25 Jahre,
2. für Urnenbeisetzungen auf 25 Jahre.

§2
Gebührentarif

1. Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhefrist:

Pkt.	Grabstätte	Gebühr in Euro
1.1.	**Reihengrabstätte** (nur Einzelgrabstelle)	
1.1.1	Erdbestattung (Größe mind. Länge: 2,30 m, Breite: 1,00 m)	815,00
1.1.2	Urnenbestattung (Größe mind. 0,50 x 0,50 m oder 0,25 m²)	660,00
1.2.	**Wahlgrabstätten**	
1.2.1.	Einfach-Grabstelle (Größe mind. Länge: 2,40 m, Breite: 1,10 m)	1.200,00
1.2.2.	Zweifach-Grabstelle (Größe mind. Länge: 2,40 m, Breite: 2,20 m)	1.700,00
1.2.3	Bei drei- und vierfach Grabstellen erweitert sich die Breite um jeweils 1,10 m	+ je 500,00
1.3.	**Pflegefreie Gräberwiese**	
1.3.1.	Einfach-Grabstelle	1.600,00
1.3.2.	Zweifach-Grabstelle	3.200,00
1.4.	**Urnenwahlgrabstätten** für bis zu 4 Urnen (Größe: mind. 1,0 x 1,0 m oder 1,0 m²)	1.000,00
1.5.	**Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabstätten** (Größe: mind. 0,40 x 0,40 m oder 0,16 m²)	
1.5.1	mit Stele = Namensaufnahme auf der Stele hat durch die Kirchengemeinde zu erfolgen	640,00
1.5.2	mit Grabplatte = Anfertigung der Platte hat durch die Hinterbliebenen zu erfolgen	510,00

Bei Wahlgrabstätten besteht die Möglichkeit der Verlängerung des Nutzungsrechts über die Dauer der Ruhefrist hinaus. Der Nachkauf des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist hat für mindestens 5 Jahre zu erfolgen.
Die Grabberechtigungsgebühr für die Verlängerung beträgt 1/25 je Jahr für die jeweilige Grabstätte.
Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte kann nicht verlängert werden.

2. Bestattungsleistungen

2.1	**Nutzungsgebühren Kapelle**	
2.1.1	Nutzungsgebühr für die Kapelle auf den Friedhöfen (z.B. Aufbahrung, Andacht) Obersdorf und Dahmsdorf	60,00 Euro
2.1.2.	Nutzungsgebühr der Kapelle auf den Friedhöfen (z.B. Aufbahrung, Andacht) Eggersdorf und Müncheberg	80,00 Euro
2.1.3.	Nutzungsgebühr der Kirche auf den Friedhöfen Münchehofe und Schönfelde	80,00 Euro

Fremdleistungen (u.a. Bestatter)		
2.2	**Bestattungen – Gruft Herstellung einschließlich Grabverbau und Gruftschmuck**	
2.2.1	Erdbestattung	265,00 Euro
2.2.2	Urnenbestattung	100,00 Euro
2.3	**Trägerdienste** (pro Träger von Halle/Kirche zur Grabstelle)	110,00 Euro
2.4	**Ausschmücken** der Feierhalle (angemessene Grundausstattung)	100,00 Euro
2.5	**Begleitung** der Trauerfeier/des Gottesdienstes (u.a. Gesteck Annahme, Tontechnik, Musik vom Band, usw.)	240,00 Euro
2.6	Verwaltungsgebühren	50,00 Euro

Friedhofsgebührenordnung für die evangelischen Friedhöfe in Dahmsdorf, Eggersdorf, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf und Schönfelde - Fortsetzung von Seite 4

3. Grabmäler, Einfassungen und Bänke

3.1	**Genehmigungsgebühr zum Aufstellen von Grabmälern**	
3.1.1	für stehende Grabmäler	360,00 Euro
3.1.2.	für liegende Grabsteine	300,00 Euro
3.1.3.	für das Aufstellen von Holzkreuzen Holzkreuze dürfen maximal 12 Monate stehen, dann müssen sie durch ein Grabmal aus Stein ersetzt werden.	20,00 Euro
3.1.4	für Grabeinfassungen	100,00 Euro
Das Aufstellen von privaten Bänken ist aus versicherungstechnischen Gründen nicht gestattet!		

Die **Auflassung** eines Grabes und die Entsorgung von Grabmal und -einfassung ist Pflicht des Nutzers. Kommen Sie nach Ende der Nutzungszeit dem nicht nach, geben wir diese Arbeiten in Auftrag und stellen Ihnen die Kosten in Rechnung.

Größen von Grabmälern

für Erd-Wahlgrabstätten	Höhe	Breite	Mindeststärke
mit einer Grabstelle	0,70 – 1,30 m	0,80 m	0,12 m
mit zwei Grabstellen	0,70 – 1,30 m	1,40 m	0,12 m
mit drei Grabstellen	0,70 – 1,30 m	1,70 m	0,12 m
mit vier Grabstellen	0,70 – 1,30 m	2,00 m	0,12 m
Für Urnen-Wahlgrabstätten			
mit zwei Grabstellen	0,45 – 0,90 m	0,50 m	0,12 m
mit vier Grabstellen	0,60 – 1,00 m	0,70 m	0,12 m
Liegende Grabplatte Friedhöfe Obersdorf u. Schönfelde	0,30 m	0,40 m	0,03 m

4. Verwaltungsgebühren

4.1.	Gebühr für die Umschreibung des Nutzungsberechtigten	15,00 Euro
4.2.	Für jede weitere Bearbeitung	15,00 Euro

5. Erhebung einer Gebühr bei frühzeitiger Auflösung eines Grabes

Werden Gräber vor Ablauf der Ruhefrist aufgelöst, sind für die Nichteinhaltung der Pflege für die Grabstätten 1/25 je zu bezahlendes Jahr vom Preis eines pflegefreien Grabes zu zahlen. Hierbei wird unterschieden in:

5.1	Urnengrabstelle	40,00 Euro / verbleibendes Jahr
5.2	Einzel-Erdgrabstelle	50,00 Euro / verbleibendes Jahr
5.3	Doppel-Erdgrabstelle	70,00 Euro / verbleibendes Jahr

Das Grab wird in ein pflegefreies Grab umgewandelt, der jeweilige Grabstein verbleibt bis zum Ende der Ruhefrist auf dem Grab (siehe Friedhofsordnung vom 23.05.2016, Pkt. IV, a, 3).

§ 3
Gewerbliche Leistungen

1. Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzen) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.
2. Für das Aufstellen von Grabmälern gilt das „Merkblatt zum Aufstellen von Grabmälern auf den Friedhöfen der Ev. Kirchengemeinde Müncheberger Land". Es ist dem Erwerber des Nutzungsrechts oder seinem Beauftragten zur schriftlichen Anerkennung vorzulegen. Dem Nutzungsberechtigten wird eine Ausfertigung des Merkblattes und seiner Erklärung überlassen.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Müncheberg, den 29.11.2022
Für den Gemeindekirchenrat

Gerda Völz (Stellv. GKR-Vorsitzende)

Siegel

Die Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Müncheberger Land für die Friedhöfe in Müncheberg, Dahmsdorf, Eggersdorf, Schönfelde, Münchehofe und Obersdorf wurde am 29.11.2022 vom Gemeindekirchenrat beschlossen und wird bekanntgemacht im Müncheberger Amtsblatt (Müncheberger Nachrichten) vom 19.12. 2022 und im Amtsblatt für das Amt Odervorland vom 01.01.2023.

Eine Einrichtung des Vereins
Naturschutzpark Märkische Schweiz e.V.

Stellenausschreibung

Bürokraft (Voll- oder Teilzeit)

Das **Umweltbildungszentrum Drei Eichen** in Buckow, Märkische Schweiz sucht Unterstützung für das mehrköpfige Büro Team

ab sofort oder auch später

Zu Ihren Aufgaben gehören u.a.

- Bearbeitung der Gästeanfragen per Email und Telefon
- Verwaltung des Buchungssystems für Gästeanfragen
- Schnittstelle sowohl zwischen Gästen und Küche als auch zum Reinigungspersonal

- Rechnungswesen, Führung der Barkasse und der Bankkonten
- Vorbereitung und Kontierung der Rechnungen
- Finanzbuchhaltung sowie Monats- und Jahresabschlüsse

- weitere anfallende Büro- und Verwaltungsarbeiten
- Vertretung von Büro-Kolleginnen

Es ist von Vorteil, wenn Sie gute Computerkenntnisse haben (Email Programm, Word und Excel), mit Kindern gut umgehen können und eine Liebe zur Natur aufweisen.

Gegebenenfalls besetzen wir Teilzeitstellen mit Arbeitsschwerpunkten.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung per Email an
die Leiterin von Drei Eichen: **Frau Dr. Bergmann**
charlotte.bergmann@dreichen.de

Mehr über uns erfahren Sie unter: **dreichen.de**

Umweltbildungszentrum Drei Eichen, Königstraße 62, 15377 Buckow – Märkische Schweiz,
Tel 033433 201 - www.dreichen.de

Eine Einrichtung des Vereins
Naturschutzpark Märkische Schweiz e.V.

Stellenausschreibung

Köchin/ Koch (Voll- oder Teilzeit)

Das **Umweltbildungszentrum Drei Eichen** in Buckow, Märkische Schweiz sucht eine Küchenleiterin/einen Küchenleiter

ab 01.03.2023

Zu Ihren Aufgaben gehören u.a.

- Leitung der Küche und Einsatzplanung des Küchenteams, Mitarbeit im Team
- Gemeinschaftsverpflegung für Kinder-/Jugendgruppen
- Seminarverpflegung, gelegentliche Ausrichtung von Feierlichkeiten
- sicherer Umgang in der Berücksichtigung von Unverträglichkeiten, Allergien, etc.
- Organisation von Bestellungen (Terra Großhandel) und Einkauf, Erstellen der Speisepläne
- Verantwortung der Einhaltung von Hygienevorschriften und Lebensmittellogistik

Unsere Kost ist ausschließlich **vegetarisch** und vorwiegend biologisch.

Anforderungen:

- Sie sind mindestens gelernte Köchin/Koch für Gemeinschaftsverpflegung,
- haben Erfahrungen damit, für große Gruppen bis zu gut 100 Personen zu kochen,
- haben Erfahrungen oder Bereitschaft, vegetarisch oder vegan zu kochen und
- auch erwachsene Seminargäste zu verpflegen, gerne mit Bezug zu Saison und Region
- Sie haben einen Führerschein der Klasse B

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung per Email
an die Leiterin von Drei Eichen: **Frau Dr. Bergmann**
charlotte.bergmann@dreichen.de

Mehr über uns erfahren Sie unter: **dreichen.de**

Umweltbildungszentrum Drei Eichen, Königstraße 62, 15377 Buckow – Märkische Schweiz,
Tel 033433 201 - www.dreichen.de

NICHTAMTLICHER TEIL

Amt für Statistik Berlin Brandenburg informiert Bauabgangsstatistik 2022

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.
Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.
Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).
Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrer amtsfreien Gemeinde bereit.
Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:
https://www.statistik-bw.de/baut/servelet/LaenderServlet
Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.
In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Hinweis zur Bauabgangsstatistik

Die zusätzliche Einbeziehung der Eigentümer soll sicherstellen, dass jeglicher Abgang von Wohngebäuden in die Berechnung der Wohnungs- und Wohngebäudefortschreibung einbezogen wird. Die Meldungen können bis 15.03.2023 direkt an das AfS nach Berlin oder bis zum 28. Februar 2023 bei der Stadt Müncheberg eingereicht werden. Notwendige Erhebungsbögen erhalten Sie im Bürgerbüro der Stadt Müncheberg während der Sprechzeiten und bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Märkisch Oderland oder unter https://www.statistik-bw.de/baut/servelet/LaenderServlet.

gez. Sehlke
Fachdienstleiterin

Neuer Service - Fotostation im Einwohnermeldeamt

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass zukünftig im Einwohnermeldeamt der Stadt Müncheberg direkt ein biometrisches Lichtbild angefertigt werden kann.

Die Fotostation passt zunächst ihre Höhe selbständig an. Vor der Aufnahme eines Lichtbildes müssen Sie dann noch einen Identitätsnachweis vorlegen – zum Beispiel durch Eingabe des Geburtstages.
Diese sind jedoch nur in elektronischer Form und auch nur für den Gebrauch solcher Ausweisdokumente geeignet. Die Kosten für ein solches elektronisches Foto betragen 7 Euro.

Wir hoffen, Ihnen mit dem neuen Service eine Vereinfachung zur Beantragung Ihrer Ausweisdokumente anbieten zu können.

Ihr
Einwohnermeldeamt der
Stadt Müncheberg

Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Müncheberg

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/810 Fax: 033432/ 8 1143
E-Mail: rathaus@stadt-muencheberg.de

Sprechzeiten Bürgerbüro, Einwohnermeldewesen, Standesamt, Ordungswesen

nach Vereinbarung
Telefon: 033432 / 810
033432 / 81 127
033432 / 81 128

E-Mail: buergerservice@stadt-muencheberg.de

Sprechtage der Ortsvorsteher/ innen nach Vereinbarung

Ortsteil Eggersdorf
Herr Thomas Stähr
E-Mail: T.Staehr@t-online.de

Ortsteil Hermersdorf
Frau Karin Seifert
Tel.: 033432 / 74 89 79
obgm.hermersdorf@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Hoppegarten
Frau Anja Greim
Tel.: 0151 / 23 88 11 64
obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Jahnsfelde
Herr Bernd Gohlke
Tel.: 033477/ 44 63
obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Müncheberg
Frau Monika Roth
Tel.: 033432/ 7 04 04
Ortsvorsteherin-Muencheberg@web.de

Ortsteil Münchehofe
Herr Peer Gesper
Tel.: 033432/ 7 11 09 o. 0172/70 16 876
gessi22@t-online.de

Ortsteil Obersdorf
Herr Dieter Behrendt
obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Trebnitz
Herr Thomas Berendt
Tel.: 0178/ 31 29 801
E-Mail: tberendt@posteo.de

Schiedsstelle

Termine nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033432 / 81-0

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg, Tel. 033432 / 81-0, Fax 033432 / 81 143, E-mail: rathaus@stadt-muencheberg.de
Internet: www.stadt-muencheberg.de

Auflage: 3.500 Stück
Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt. Einzelexemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.
Kostenloser Download unter: www.stadt-muencheberg.de

Gestaltung, Layout: DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg,
Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557